

Der priesterliche Zölibat in historischer Perspektive Grundlegung und Entwicklung im Westen*

Von Thomas McGovern, Dublin

In der aktuellen Diskussion um den Zölibat gibt es ein beträchtliches Meinungsspektrum hinsichtlich Ursprung und Entwicklung dieses Charismas in der Kirche. Einigen Autoren zufolge wurde der Zölibat seit dem vierten Jahrhundert *verpflichtend*, für andere ist das zweite Laterankonzil (1139) grundlegender Bezugspunkt. Auch sein *Ursprung* ist Gegenstand der Diskussion: Ist der Zölibat göttlichen oder apostolischen Ursprungs oder lediglich kirchlich-disziplinäre Regelung?

Bekanntlich unterscheidet sich die Praxis der lateinischen Kirche von derjenigen der Ostkirchen; nur die erstere verlangt von ihren Priestern eine unwiderrufliche Bindung an den Zölibat im Sinne von Ehelosigkeit. Einer verbreiteten Meinung zufolge existiert in den Ostkirchen, außer in Spezialfällen, kein Gesetz über den Zölibat. Ebenso findet man die Meinung, daß die östliche Tradition die ältere sei und die lateinische Disziplin erst zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt verpflichtend gemacht wurde. Jedenfalls wird in Diskussionen über eine Modernisierung der westlichen Zölibatstradition die ostkirchliche Disziplin häufig als Wegweiser angepriesen.

Warum existiert dieser Unterschied zwischen Ost und West? Wie ist er entstanden? Wie soll man es sich erklären, daß man im Osten rigide auf dem Zölibat für Bischöfe beharrt und zugleich die Priester zur Heirat ermutigt? Warum ist im Osten der verheiratete Priester das Normale, wengleich unter der strikten Bedingung der Eheschließung *vor* seiner Weihe?

Daß so weit auseinanderliegende und teilweise sich widersprechende Auffassungen in einer historischen Frage auf ungenügende Faktenkenntnis zurückgehen, findet seine Bestätigung durch wichtige Arbeiten über die Geschichte des Zölibats in der Kirche des Ostens wie des Westens, die in den letzten Jahren erschienen sind. Insbesondere die detaillierten Studien von Cochini, Cholij und Stickler erschließen neues Terrain in der Geschichte und Theologie dieses Charismas und enthalten wichtige Hinweise auf den apostolischen Ursprung dieser Disziplin.¹

* Zur Entwicklung im Osten erfolgt demnächst eine eigene Abhandlung.

H. Rudolf Larenz hat das englische Original ins Deutsche übertragen.

¹ Cochini, C., *Apostolic Origins of Priestly Celibacy*, San Francisco, Ignatius Press 1990; Cholij, R., *Clerical Celibacy in East and West*, Leominster: Fowler Wright 1988; Stickler, A.M., *Der Klerikerzölibat. Seine Entwicklungsgeschichte und seine theologischen Grundlagen*, Abensberg 1993. *Der Verweis auf die drei vorgenannten Quellen erfolgt im folgenden durch bloße Angabe des Verfassers und der Seitenzahl. Zitate aus Cochini und Cholij sind eigene Übersetzung, wie auch im Fall anderer Quellen einschließlich schwer zugänglicher Verlautbarungen der Päpste und ähnlicher Quellen. Zitate der Hl. Schrift sind der deutschen Einheitsübersetzung entnommen, Zitate aus Konzilstexten und vergleichbaren Dokumenten den entsprechenden amtlichen Übersetzungen, falls nicht ausdrücklich anders vermerkt.* Vgl. ferner Rutler, G. W., »A Consistent Theology of Clerical Celibacy« in: *Homiletic and Pastoral Review*, February 1989, S. 9–15, und die dort angegebene Bibliographie.

Zum Verständnis der Geschichte des Zölibats aus heutiger Perspektive ist zunächst festzustellen, daß im ersten Jahrtausend der Kirche viele Bischöfe und Priester verheiratet waren, was heute ganz und gar die Ausnahme ist. Vorbedingung für die Weihe verheirateter Männer zum Diakon, Priester oder Bischof war jedoch, daß sie nach der Weihe in beständiger Enthaltbarkeit lebten – *lex continentiae*. Sie mußten also, das vorherige Einverständnis ihrer Ehefrauen vorausgesetzt, bereit sein, in Zukunft auf eheliche Beziehungen zu verzichten.

Nichtsdestoweniger gab es neben den verheirateten Klerikern in der Kirche immer auch einen mehr oder weniger großen Anteil Kleriker, die nie verheiratet waren und also im Zölibat lebten, wie wir es heute kennen. Die Angemessenheit dieser Form des priesterlichen Zölibats trat mit der Zeit in der westlichen Kirche immer deutlicher hervor und entsprechend verringerte sich der Anteil verheirateter Männer. Zudem hatte die Kirche durch die Einrichtung von Seminarien seit dem Trienter Konzil genügend Kandidaten für den zölibatär lebenden Diözesanklerus. Fälle von Zulassung verheirateter Männer zur Weihe auf Grund einer Dispens des Heiligen Stuhls wurden daher immer seltener.

In den Anfangszeiten der Kirche war also die Weihe verheirateter Männer das übliche. Das Neue Testament bestätigt dies; Paulus schreibt seinen Schülern Titus und Timotheus vor, daß Weiehekandidaten nur einmal geheiratet haben sollen (vgl. 1 Tim 3, 2.12; Tit 1, 6). Wir wissen, daß Petrus verheiratet war, vielleicht auch andere Apostel. Das scheint aus der Frage Petri hervorzugehen – »Siehe, wir haben unser Heim verlassen und sind dir gefolgt«. Worauf Jesus antwortete: »Amen, ich sage euch, jeder, der um des Reiches Gottes willen Haus oder Frau, Brüder, Eltern oder Kinder verlassen hat, wird dafür schon in dieser Zeit das Vielfache erhalten, und in der kommenden Welt das ewige Leben« (Lk 18, 28–30; vgl. Mt 19, 27–30). Hier wird die erste Verpflichtung zum priesterlichen Zölibat deutlich, die in der Enthaltbarkeit von ehelichen Beziehungen nach der Weihe besteht. »*Lex continentiae*« war die ursprüngliche Bedeutung des Wortes »Zölibat« – das Sich-Enthalten von der Zeugung von Kindern. So wurde der Begriff ausnahmslos in den ersten schriftlich fixierten Vorschriften über den Zölibat aus dem vierten und fünften Jahrhundert definiert. Weiehekandidaten konnten sich nicht ohne die vorherige, ausdrückliche Zustimmung ihrer Ehefrauen zur Enthaltbarkeit verpflichten, da letztere auf Grund des sakramentalen Bandes ein unveräußerliches Recht auf eheliche Beziehungen hatten.

Aus verschiedenen sowohl praktischen wie asketischen Gründen entwickelte sich in der Kirche des Westens eine Tendenz zur Weihe zölibatär lebender, unverheirateter Männer. Das wurde bald (im Westen) der Regelfall für Priesterkandidaten. Somit bedeutete Zölibat im ersten Jahrtausend der Kirche stets eine der beiden folgenden Alternativen: unverheiratete, zu Priestern geweihte Männer heirateten auch später nicht, oder diejenigen Weiehekandidaten, die bereits verheiratet waren, verpflichteten sich zu ständiger Enthaltbarkeit. Der Fehler, nicht zwischen *lex continentiae* und Zölibat nach heutigen Begriffen zu unterscheiden, hat zu einer Reihe von Mißverständnissen und Fehlinterpretationen der Geschichte dieses Charismas geführt.

Bis in die jüngste Vergangenheit herrschte unter Kirchenhistorikern die Auffassung vor, daß die Kirche vor dem vierten Jahrhundert keine Norm hinsichtlich des Zölibats besaß. Diese Sicht geht auf den bekannten Kirchenhistoriker Franz Xaver Funk zurück². Funks Urteil war jedoch irrig, weil es sich auf ein Dokument stützte, welches sich später als unecht erwies³.

Außerdem trifft eine der Grundthesen Funks nicht zu. Eine theologisch und juristisch fundierte Sicht des Zölibats ruht auf einem korrekten Verständnis des Verhältnisses von *ius* und *lex*. Es ist gesicherte Erkenntnis der Rechtsgeschichte, daß diese beiden Begriffe nicht identifiziert werden dürfen, was Funk aber offenbar getan hat⁴. Alle bindenden Rechtsnormen, sowohl die mündlich und durch Gewohnheit überlieferten als auch die schriftlich fixierten, sind Quellen des *ius*. Andererseits ist Recht im Sinne von *lex* ein engerer Begriff, der sich nur auf geschriebene und promulgierte Rechtsnormen bezieht. Die Rechtsgeschichte zeigt, daß alle rechtlichen Ordnungen, beispielsweise das Römische und Germanische Recht, als mündliche Traditionen begannen und nur nach und nach schriftlich fixiert wurden⁵.

Die Rechtsordnung der Urkirche bestand im großen und ganzen aus mündlich überlieferten Verfügungen und Pflichten. Dies gilt umso mehr, als es während der ersten drei Jahrhunderte aufgrund der Verfolgungen schwierig gewesen wäre, Gesetze schriftlich niederzulegen. Sicherlich wurde die Rechtsordnung der jungen Kirche in einigen Grundzügen schriftlich fixiert, aber nichtsdestoweniger ermutigt Paulus die Thessalonicher auch, sich an die mündlich überkommenen Überlieferungen zu halten (vgl. 2 Thess 2, 15). Funk beging den grundlegenden Fehler, den Beginn des Zölibats mit Hilfe des ersten uns bekannten einschlägigen *geschriebenen* Gesetzes zu datieren, also mit der Synode von Elvira. Dies soll der Ausgangspunkt für eine kritische Sichtung der relevanten Schritte der Rechtsentwicklung im Bereich des lateinischen Ritus bis zum siebten Jahrhundert sein.

² In den Jahren 1878–80 fand eine in der Öffentlichkeit viel beachtete Debatte zwischen zwei deutschen Gelehrten über den Ursprung des priesterlichen Zölibats statt. Der eine war Gustav Bickell, Konvertit und Autor beachtlicher Untersuchungen über die Quellen des kanonischen Rechts, der andere Franz Xaver Funk, Professor für Geschichte und Theologie in Tübingen. Bickell war Fachmann für orientalische Sprachen und vertrat, gestützt vor allem auf östliche Quellen, die Ansicht, daß im Westen die Verpflichtung zur Enthaltsamkeit nicht mit Papst Siricius im vierten Jahrhundert begann, sondern auf die Apostel zurückging. Zusätzlich war Bickell der Auffassung, daß dieselbe Verpflichtung auch im Osten zur Zeit der Apostel existierte, aber seit dem vierten Jahrhundert zunehmend vernachlässigt wurde. Funk lehnte den Gedanken vom Zölibat als Teil der von den Aposteln überkommenen Disziplin ab und vertrat statt dessen die Ansicht, daß ein Gesetz über den Zölibat erst im vierten Jahrhundert in Kraft getreten sei. Nach einigen Argumenten und Gegenargumenten ließ Bickell um des lieben Friedens willen und in der Gewißheit, daß Funk nicht nachgeben würde, diesem das letzte Wort, obwohl er nach wie vor von der Richtigkeit seiner eigenen Ansicht überzeugt war. Funk vertrat in seinen Veröffentlichungen weiterhin seine Ansicht, welche die herrschende Lehrmeinung werden sollte. Vgl. Stickler, S. 12.

³ Ein gewisser Paphnutius, Mönch und Bischof aus Ägypten, soll sich auf dem Konzil von Nizäa (325) gegen die Absicht eingesetzt haben, völlige Enthaltsamkeit für verheiratete Kleriker zur verbindlichen Vorschrift zu machen. Vgl. dazu Cholij, S. 85–92, und Cochini, S. 195–200.

⁴ Vgl. Stickler, S. 13–14.

⁵ Die Rechtsordnung dieser Völker basierte über Jahrhunderte hinweg ausschließlich auf mündlicher Überlieferung, was natürlich niemanden zu der Behauptung verleitet, daß diese Normen nicht verpflichtend waren oder ihre Befolgung der freien Wahl des einzelnen überlassen war.

Der Zölibat in der lateinischen Kirche

Die Synode von Elvira (Spanien) hat eine besondere Bedeutung für die Geschichte der rechtlichen Kodifizierung des Zölibats. Sie fand zu Beginn des vierten Jahrhunderts statt (etwa 305), hatte sich vorgenommen, eine Erneuerung des kirchlichen Lebens im Westteil des römischen Imperiums in Gang zu setzen, bestätigte in insgesamt 81 canones überkommene Richtlinien und erließ neue. Der Kanon 33 enthält die erste, uns bekannte schriftliche Regelung hinsichtlich des Zölibats von Bischöfen, Priestern und Diakonen, also für »alle Kleriker, die zum Dienst am Altar bestimmt sind«. Der Kanon besagt, daß sie alle vollständige Enthaltensamkeit von ehelichen Beziehungen üben, und daß diejenigen, die sich nicht daran halten, aus dem Klerikerstand entfernt werden sollen⁶. Kanon 27 derselben Synode enthält das Verbot, daß Kleriker mit Frauen zusammenleben, ausgenommen den Fall, daß es sich um eine Schwester oder eine Tochter (des betreffenden Klerikers) handelt, wenn sie eine gottgeweihte Jungfrau ist.

Aus diesen frühen und wichtigen Gesetzestexten kann man ableiten, daß die meisten Kleriker der Kirche in Spanien *virī probati*, also vor ihrer Diakonen-, Priester- oder Bischofsweihe verheiratet waren. Alle waren verpflichtet, nach ihrer Weihe auf den Vollzug der Ehe zu verzichten, also in vollständiger Enthaltensamkeit zu leben. Daher die Feststellung von Stickler, daß Kanon 33 im Gesamtzusammenhang der Ziele der Synode von Elvira und der Rechtsgeschichte im Römischen Reich alles andere als ein neues Gesetz ist. Es war vielmehr eine Reaktion auf die weit verbreitete Nichterfüllung einer traditionellen und somit wohlbekannten Verpflichtung, zu deren Statuierung die Synode eine Strafandrohung hinzufügte: entweder akzeptierte der sich abweichend verhaltende Kleriker die *lex continentiae*, oder er schied aus dem Klerikerstand aus. Die Tatsache, daß die Regelung von Elvira widerspruchslos aufgenommen wurde, bestätigt, daß es sich nicht um ein neues Gesetz handelte, sondern daß eine bereits bestehende Norm aufrechterhalten wurde. Darauf bezog sich Pius XI. in seiner Enzyklika »Ad Catholici Sacerdotii« über das Priestertum mit der Feststellung, daß dieses geschriebene Gesetz eine vorausgehende Praxis voraussetzt⁷. Angesichts dieser Sachverhalte ist es unhaltbar, den Beginn des Zölibatsgesetzes in der Kirche auf die Synode von Elvira zu datieren und daraus auf eine Diskontinuität zwischen früherer Praxis und neu eingeführter Disziplin zu schließen⁸.

⁶ »Es erschien angebracht, Bischöfen, Priestern und Diakonen, mithin allen Klerikern, die dem ministerium gewidmet sind, geschlechtliche Beziehungen mit ihren Ehefrauen und die Zeugung von Kindern zu verbieten; wenn jemand dies doch tut, soll er von klerikalen Ehren ausgeschlossen sein.« (Vgl. Cochini, S. 159)

⁷ »Die früheste Spur eines Gesetzes über den Zölibat in der Kirche findet sich im Kanon 33 der Synode von Elvira, die zu Beginn des vierten Jahrhunderts abgehalten wurde, als Christen noch aktiv verfolgt wurden. Es gründet auf einer lange zuvor konsolidierten Gewohnheit und macht lediglich das zur Verpflichtung, was die Evangelien und die Lehrtätigkeit der Apostel bereits als eine Art selbstverständliche Voraussetzung erwiesen hatten« (Enz. Ad Sacerdotii Catholici, AAS 28 (1936), 25; eigene Übersetzung).

⁸ Das wird durch ähnliche canones der Synode von Arles (314) bestätigt; vgl. Cochini, S. 161–169.

Die Synode von Karthago

Gegen Ende des vierten Jahrhunderts bestätigten die Dekrete der Synode von Rom (386) und die zweite Synode von Karthago (390) die *lex continentiae*. Beide qualifizierten sie unter ausdrücklichem Hinweis auf die Lehre der Apostel als eine universale kirchliche Praxis von Anfang an⁹. Kanon 3 der 2. Synode von Karthago legt unter Berufung auf eine auf die Apostel zurückgehende Tradition fest, daß verheiratete Kleriker Enthaltsamkeit üben sollen – »ut quod apostoli docuerunt et ipsa servavit antiquitas nos quoque custodiamus«:

»Es ist angebracht, daß die heiligen Bischöfe und Priester Gottes ebenso wie die Leviten, das heißt diejenigen, welche dem Dienst der göttlichen Sakramente gewidmet sind, vollständige Enthaltsamkeit bewahren, damit sie in aller Schlichtheit das empfangen, was sie von Gott erbitten; laßt auch uns danach trachten, die Lehre der Apostel und die Praxis des Altertums aufrechtzuerhalten ... Es erscheint uns allen gut, daß Bischof, Priester und Diakon als Wächter der Reinheit sich der ehelichen Beziehungen mit ihren Frauen enthalten und daß somit die, welche den Dienst am Altar versehen, eine vollkommene Keuschheit bewahren.«¹⁰

Dieser Kanon wurde durch verschiedene Sammlungen in allen Diözesen der Römischen Kirche bekannt, und im Osten verweist später die 2. Trullanische Synode (692, »Quinisexta«) auf ihn als einen sicheren Traditionszeugen. Das 390 verkündete Gesetz wurde Bestandteil der offiziellen Dekretsammlung der Afrikanischen Kirche, des *Codex canonum Ecclesiae Africanae*, der im Jahr 419 zusammengestellt und verkündet wurde, also in der Amtszeit von Augustinus als Bischof von Hippo.

Zur damaligen Zeit waren die meisten, wenngleich nicht alle Kleriker verheiratet. Die Synode von Karthago forderte sie auf, auf ehelichen Verkehr ganz zu verzichten. Das geschah aus der Einschätzung heraus, daß dies sie daran hindern würde, ihre Aufgabe als Mittler ohne Einschränkung »simpliciter« auszuüben. Der erwähnte Kanon besagt, daß diejenigen, die durch die Weihe *personae sacrae* geworden sind, diese neue ontologische Wirklichkeit in Zukunft durch ihre Lebensführung nach außen anzeigen sollen. Die Aufgabe oder Sendung, wirksame Mittler zwischen Gott und den Menschen zu sein, zusammen mit der Widmung an den Dienst am Altar, sind die spezifischen Gründe für die Enthaltsamkeit, die von ihnen verlangt wird.

Die Dekretalen von Papst Siricius

Drei weitere Dokumente des kirchlichen Lehramts vom Ende des vierten Jahrhunderts berufen sich auf den apostolischen Ursprung der Forderung vollständiger

⁹ Vgl. Sticker, S. 17–22, ferner die Würdigung des *Codex canonum Ecclesiae Africanae*, canon 3, in: Cochini, S. 118–124.

¹⁰ Cochini, S. 5.

Enthaltsamkeit für diejenigen Kleriker, die den Dienst am Altar versehen. Es handelt sich um zwei Dekretalen von Papst Siricius aus den Jahren 385 und 386 und einen Kanon der Synode von Rom aus derselben Zeit¹¹. Im ersten Dekretale aus dem Jahr 385 reagiert der Papst auf Informationen, daß Mitglieder des höheren Klerus nach wie vor mit ihren Frauen in ehelicher Gemeinschaft leben und Kinder haben und dies mit dem Hinweis auf das levitische Priestertum des AT rechtfertigen. Der Papst stellt fest, daß die Priester des Alten Testaments während ihres Dienstes im Tempel zur *zeitweiligen* Enthaltsamkeit verpflichtet waren, daß aber mit der Ankunft Christi dieses Priestertum sein Ende gefunden hat und durch eben diese Tatsache die Verpflichtung zur zeitweiligen Enthaltsamkeit eine Verpflichtung zur vollständigen Enthaltsamkeit geworden ist¹².

In dem Dekretale *Cum in unum*, das im Jahr 386 in die verschiedenen Kirchenprovinzen gesandt wurde, bezieht sich Papst Siricius auf einige paulinische Texte (Tit 1,15; 1 Tim 3, 2; 1 Kor 7, 7; Röm 8, 8,9) als biblische Grundlage der kirchlichen Zölibatspraxis, und gibt damit zugleich eine autoritative Deutung der Worte »*unius uxoris virum*«. Wenn Timotheus und Titus die Bischöfe, Priester oder Diakone unter denjenigen Männern auswählen sollten, die »nur einmal verheiratet waren«, bedeutete das nicht, daß diese das eheliche Leben nach der Weihe fortsetzen konnten. Vielmehr ist dies als eine Bedingung aufzufassen, die dazu beiträgt, daß die Weiehkandidaten in Zukunft tatsächlich in Enthaltsamkeit leben können (»*propter continentiam futuram*«). Anders gesagt: Jemand, der nach dem Tod seiner ersten Frau wieder geheiratet hat, kann nicht als Weiehkandidat gelten, da die Tatsache der Wiederheirat eher ein Indiz für einen Mangel an Fähigkeit ist, in vollständiger Enthaltsamkeit zu leben, wie es von den Klerikern in den höheren Weihen verlangt wurde¹³.

¹¹ Vgl. Stickler, S. 23–24.

¹² »Es ist uns zu Ohren gekommen, daß viele Priester und Diakone Kinder in die Welt gesetzt haben, sei es durch den Vollzug der Ehe mit ihrer Frau oder außerehelich. Als Entschuldigung dafür führten sie an, daß es im Alten Testament Priestern und Tempeldienern bekanntlich erlaubt war, Kinder zu zeugen. Wie auch immer es gewesen sein mag: Denjenigen unter den Lehrlingern der Leidenschaft und Protektoren des Lasters, die denken, daß unser Herr im mosaischen Gesetz den Trägern der heiligen Weihen eine Blankovollmacht zum Ausleben ihrer Leidenschaften gibt, möchte ich hiermit sagen: Warum warnt Gott diejenigen, in deren Händen die Hut der allerheiligsten Dinge liegt, mit diesen Worten: ›Ihr müßt selbst heilig werden, denn ich bin Jahweh, euer Gott‹ (Lev 20, 7)? Auf derselben Linie: Warum war es Vorschrift, daß die Priester während ihres Turnusjahres im Tempel, also außerhalb ihres Heimes, lebten? Ganz offensichtlich deshalb, damit sie keine Gelegenheit zum fleischlichen Verkehr mit Frauen hätten, auch nicht mit ihren Ehefrauen, so daß sie im Glanze eines integren Gewissens Gott Opfer darbringen könnten, die seiner Annahme würdig sind. Diesen Männern war der eheliche Verkehr nach Ablauf ihres Dienstzeitraums erlaubt, und zwar zum einzigen Zweck der Sicherung von Nachkommenschaft, weil nur die Mitglieder des Stammes Levi (als Priester) zum Gottesdienst zugelassen werden konnten. Aus diesem Grund hat der Herr Jesus, nachdem er uns durch sein Kommen erleuchtet hat, im Evangelium förmlich erklärt, daß er nicht gekommen ist, um das Gesetz außer Kraft zu setzen, sondern um es zur Vollkommenheit zu führen. Aus diesem Grund wollte er auch, daß die Kirche, deren Bräutigam er ist, im Glanz der Keuschheit erstrahlt, so daß er sie bei seiner Wiederkunft am Tag des Jüngsten Gerichts ohne Makel und Runzeln findet, wie sein Apostel gelehrt hat. Diese Entscheidungen sind ein unaufhebbares Gesetz, wodurch wir alle, Priester und Diakone, vom Tag unserer Weihe an gehalten sind, unser Herz und unseren Leib in den Dienst der Nüchternheit und Reinheit zu stellen. Mögen wir so unserem Gott in allem gefallen, (besonders) in den Opfern, die wir täglich darbringen« (PL 13, 1138a–39a, zitiert nach Cochini, S. 9).

¹³ Vgl. Cochini, S. 11–13.

Die Gesetzgebung von Papst Siricius aus den Jahren 385 und 386 sowie die Kanones der Synode von Karthago (390) statuieren für die *lex continentiae* ausdrücklich den apostolischen Ursprung. Man bedenke, daß dies nicht Behauptungen von Einzelpersonen sind, sondern Feststellungen von Verantwortungsträgern der kirchlichen Hierarchie. In Karthago war es die einmütige Auffassung des afrikanischen Episkopats, daß »ut quod apostoli docuerunt, et ipsa servavit antiquitas nos quoque custodiamus«. Papst Siricius in Rom wußte, was er tat, als er sich in die Linie der lebendigen Tradition seiner Vorgänger auf dem Stuhl Petri stellte¹⁴. Später, im elften Jahrhundert, wird die Gregorianische Reform als solidestes historisches Argument auf die Kanones von Karthago aus dem Jahr 390 verweisen. Als die deutschen Fürsten nach der Reformation den Papst um seine Zustimmung für die Priesterehe ersuchten, gründete Pius IV. seine Ablehnung in erster Linie auf eben diesen Text von Karthago.

Wie wir gesehen haben, stellt die Gesetzgebung des vierten Jahrhunderts im Bereich des lateinischen Ritus keine Neuerung in dem Sinne dar, daß nunmehr von Klerikern erstmals sexuelle Enthaltensamkeit förmlich verlangt wird. Es handelt sich vielmehr um die Reaktion auf eine schwierige Situation in der Kirche, insofern ein allgemeines Klima moralischer Laxheit eine tradierte Disziplin zu untergraben drohte. Ihre Mißachtung wurde nunmehr mit strengen Sanktionen belegt. Die kirchliche Autorität würde wohl kaum in schwierigen Zeiten den Klerikern die schwere Bürde der Enthaltensamkeit auferlegt haben, wenn sie nicht die Überzeugung gehabt hätte, daß hier die Treue zur apostolischen Überlieferung auf dem Spiel stand.

Das Zeugnis der Väter

In den ersten vier Jahrhunderten der Kirche orientierte sich die theologische Begründung des Zölibats der Kleriker an der paulinischen Lehre und verband somit den Zölibat mit der Verfügbarkeit für den Dienst am Altar und einer größeren Freiheit zum Gebet. Weil er beständig vor Gott steht und sein Gebet, sein Lob und seine Anbetung von großer Bedeutung sind, verfügt der Priester des Neuen Bundes nicht über die Zeit, die Pflichten eines Ehemannes und gegebenenfalls Familienvaters wirklich zu erfüllen¹⁵.

Nichtsdestoweniger hatte bereits Cyrill von Jerusalem (313–386) in seinen Katechesen die vollständige Enthaltensamkeit letztlich im Vorbild des ewigen Hohepriesters verankert gesehen, dessen Leben eine Norm darstellt, die überzeugender ist als

¹⁴ Die Bestätigung der an sich lokalen Gesetzgebung bezüglich des Zölibats in Afrika durch die Autorität Roms sowie andere Vorgänge zur Erlangung der päpstlichen Approbation dieser Disziplin sind nicht nur Reflex einer universalen Tradition, sondern lassen auch die Relevanz der diesbezüglichen Position des Römischen Bischofs erkennen. Die Akten der Synoden jener Zeit geben ein eindruckliches Zeugnis des Bewußtseins genuiner Einheit und Uniformität in den wesentlichen Punkten, welches durch das Prinzip der Einheit, des Römischen Primats, in die Praxis umgesetzt wurde. Vgl. auch Stickler, S. 22; 27–28.

¹⁵ Vgl. Cochini, S. 248–251.

alle anderen Begründungen. In der Verbindung zwischen priesterlicher Enthaltbarkeit und der Geburt Christi aus einer Jungfrau liegt nach Cyrills Ansicht eine Begründung des Zölibats, die bloße historische Spekulation weit hinter sich läßt¹⁶.

Für Hieronymus (347–419) ist Enthaltbarkeit vor allem eine Frage der Heiligkeit. In seinem Brief an Pammachius rechtfertigt er Enthaltbarkeit aus der Schrift und dem Zeugnischarakter priesterlicher Keuschheit in Enthaltbarkeit. Letzteres wird zwar nicht als ein Ideal für alle dargestellt, dem nachzueifern ist, aber es wird de facto von allen akzeptiert. Außerdem ist für Hieronymus Keuschheit* auch Auswahlkriterium für Kleriker: Bischöfe, Priester und Diakone stammen alle aus dem folgenden Personenkreis: Unverheiratete (*virgines*), Verwitwete oder Verheiratete, die nach der Weihe vollständige Enthaltbarkeit üben¹⁷.

Bemerkenswert ist auch, daß Hieronymus sich bei seiner Verteidigung der traditionellen Disziplin nicht veranlaßt sieht, zwischen den Zeugnissen westlicher, ägyptischer und östlicher Kirchen zu unterscheiden. In seiner Auseinandersetzung mit Vigilantius von Gallien (406), der in Enthaltbarkeit schlicht eine Irrlehre und Gelegenheit zur Sünde sah, verweist Hieronymus einmal mehr auf die Praxis, die er als traditionell kennt: die Kirche von Ägypten, der Osten und der Apostolische Stuhl akzeptieren als Kandidaten für den Klerus nur Unverheiratete, die enthaltsam leben, oder Verheiratete, die auf den Vollzug der Ehe fortan verzichten. Dieses Zeugnis deckt den größeren Teil der Kirche ab, von dem Hieronymus auf Grund seiner zahlreichen Reisen einen unmittelbaren Einblick hatte¹⁸. Es bezeugt zudem den apostolischen Ursprung dieser Disziplin: »Die Apostel waren entweder unverheiratet (*virgines*) oder lebten nach ihrer Heirat enthaltsam. Bischöfe, Priester und Diakone werden aus dem Kreis der Ehelosen und Verwitweten ausgewählt; auf jeden Fall leben sie in vollkommener Keuschheit in Enthaltbarkeit nach ihrer Weihe.«¹⁹

Hieronymus sieht in der Stellung Christi und seiner Mutter bei der Gründung der Kirche die lebendigen Urbilder von Jungfräulichkeit und Priestertum²⁰. Unter denjenigen Christen, welche das Leben in Jungfräulichkeit aus freien Stücken als Weg zur Heiligkeit wählen, ist es für die Priester der Weg der Heiligkeit, welche ihr Dienst erfordert, und so wird daraus fast eine Notwendigkeit. Die Nachfolge Christi und seiner Mutter auf dem von ihnen beiden gelebten Weg der jungfräulichen Reinheit ist das innere Maß für das Priestertum des Neuen Bundes.

Augustinus nahm an der zweiten Synode von Karthago teil (419), auf der die allgemeine Verpflichtung der Kleriker zur Enthaltbarkeit wiederholt bekräftigt und auf die Apostel und die von ihnen ausgehende ununterbrochene Tradition zurückge-

¹⁶ Vgl. Cochini, S. 208–210.

* Bemerkung d. Ü.: gemeint ist immer »Keuschheit in Enthaltbarkeit«, denn sonst läge die Assoziation nahe, daß die Ehe mehr oder weniger grundsätzlich »unkeusch« sei.

¹⁷ Vgl. Cochini, S. 78.

¹⁸ Vgl. Cochini, S. 298.

¹⁹ Vgl. Cochini, S. 297.

²⁰ »Die ›Jungfrau‹ Christus und die Jungfrau Maria haben für beide Geschlechter den Grundstein für die Jungfräulichkeit gelegt: die Apostel waren entweder unverheiratet oder lebten nach ihrer Heirat enthaltsam.« (Brief an Pammachius, Cochini, S. 297)

führt wurde. In seiner Schrift *De conjugii adulterinis* stellt er fest, daß auch verheiratete Männer, die (sozusagen) unerwartet zu Klerikern berufen und geweiht werden, zur Enthaltensamkeit verpflichtet sind. In dieser Hinsicht werden sie zum Vorbild für diejenigen Laien, die von ihren Frauen getrennt leben müssen und daher eher der Versuchung zum Ehebruch ausgesetzt sind²¹.

Die Gesetzgebung im sechsten Jahrhundert

Aus dem sechsten Jahrhundert sind einige aussagekräftige Dokumente der Gesetzgebung bezüglich des Zölibats bekannt. Die *Breviatio Ferrandi* ist ein Kompendium kirchlicher Gesetzgebungsakte in Afrika; es wurde um 550 zusammengestellt und bestätigt frühere Normen über den priesterlichen Zölibat; die wichtigsten davon sind:

- (Verheiratete) Bischöfe, Priester und Diakone hatten sich ehelicher Beziehungen zu enthalten.
- Ein Priester, der (nach seiner Weihe) heiratete, war abzusetzen; wenn er außereheliche sexuelle Beziehungen hatte, hatte er Buße zu tun.
- Zum Schutz des guten Rufs der Kleriker und um ihnen zu helfen, keusch in Enthaltensamkeit zu leben, sollten sie nicht zusammen mit Frauen wohnen, ausgenommen nahen Familienangehörigen.

Zur Würdigung dieser Disziplin muß man bedenken, daß damals die Kirche in Nordafrika eine Zeit gnadenloser Verfolgung durchmachte; die Vandalen hatten die Herrschaft und eliminierten die führenden Persönlichkeiten vieler christlicher Gemeinden²².

Das dritte Konzil von Toledo (589) wurde einberufen, um Mißbräuche abzustellen, die sich im Klerus unter dem Einfluß der arianischen Irrlehre breitgemacht hatten. Wenn Bischöfe, Priester und Diakone den Arianismus verließen und zum katholischen Glauben zurückkehrten, betrachteten sie Enthaltensamkeit nicht länger als eine Verpflichtung des priesterlichen Standes. Das Recht auf Ehe und eheliches Leben wurde für selbstverständlich gehalten, und obwohl der Arianismus förmlich auf dem Konzil von Nizäa (325) abgewiesen worden war, waren die negativen Auswirkungen dieser Irrlehre hinsichtlich der priesterlichen Keuschheit noch zwei Jahrhunderte später zu spüren. Der Kanon 5 von Toledo III erneuerte die überkommene Disziplin und gab die Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung an²³. Nachdem die Zöli-

²¹ No 2,22; PL 40, 486.

²² Vgl. Cochini, S. 324–326.

²³ »Es ist zur Kenntnis dieser heiligen Versammlung gelangt, daß Bischöfe, Priester und Diakone, die aus der Häresie zum katholischen Glauben zurückgekehrt sind, dem Verlangen des Fleisches nachgegeben haben und mit ihren Frauen zusammengekommen sind. Damit dies in Zukunft nicht mehr geschieht, haben wir das angeordnet, was bereits in früheren Regelungen bestimmt wurde: es ist ihnen (den Klerikern und ihren Frauen) nicht erlaubt, ein gemeinsames Leben zu führen, welches der Unenthaltensamkeit Vorschub leistet. Sie sollen darauf bedacht sein, was für sie beide förderlich ist, einander die eheliche Treue wahren

batsdisziplin der Priester im Zuge des Einbruchs der (arianischen) Wisigoten im vorhergehenden Jahrhundert stark gelitten hatte, bestätigen im Gallien des sechsten Jahrhunderts die unter dem reformfreudigen und energischen Caesarius von Arles gehaltenen Synoden die diesbezügliche Gesetzgebung.

Der Zölibat im Westen zwischen patristischer Zeit und Trienter Konzil²⁴

Der Zölibat hatte in den ersten Jahrhunderten der Kirche einen klaren und wohldefinierten Status erlangt, ähnlich wie andere Elemente des kirchlichen Lebens. Dieser Status basierte auf der Heiligen Schrift, den in der kirchlichen Tradition gewachsenen moralischen und rechtlichen Pflichten und schließlich auf schriftlich niedergelegten Vorschriften, deren bindender Charakter sich von der Autorität einzelner Bischöfe, Synoden und vor allem des Heiligen Stuhls ableitete. In der Tradition des Westens liefern Ambrosius, Augustinus und Hieronymus hinsichtlich des normativen Charakters der Verpflichtung aller Kleriker zur Enthaltbarkeit schlüssige Zeugnisse.

Die Situation gegen Ende des sechsten Jahrhunderts kann wie folgt zusammengefaßt werden: Verheiratete Männer wurden unter der Bedingung zu allen Graden des Weihestandes zugelassen, daß sie nach der Weihe zum Subdiakon auf den Vollzug der Ehe verzichteten. Diese Bindung setzte den freien und gemeinsam gefaßten Entschluß des Ehepaares für alle Zukunft voraus. Die Kirche verlangte, daß der Ehemann nach erfolgter Weihe nicht länger mit seiner Frau unter einem Dach wohnte oder auf andere Weise garantierte, daß er in Enthaltbarkeit leben könne. Es war selbstverständlich, daß für den notwendigen Lebensunterhalt der Ehefrau gesorgt wurde. Ein Ehemann, der nicht in der Lage war, enthaltsam zu leben, mußte mindestens auf die Ausübung des Dienstes, für den er geweiht worden war, verzichten.

Subdiakone konnten nach ihrer Weihe nicht mehr heiraten, und das galt erst recht für Diakone, Priester und Bischöfe. Im Falle der Übertretung dieses Verbots hatten sie auf diese Verbindung zu verzichten und sich den Sanktionen zu unterwerfen, die auf den Bruch ihres Gelöbnisses standen. Es gab spezifische Richtlinien für verheiratete Kandidaten der höheren Weihen. Sie durften nur einmal geheiratet haben, und zwar eine Frau, für die es auch die erste Heirat war. Beide Bedingungen wurden für ein enthaltsames Leben in Zukunft für notwendig gehalten.

und nicht denselben Raum teilen. In diesem Sinne wäre es noch angemessener, daß der Kleriker für seine Frau ein anderes Heim fände, so daß ihre Keuschheit in Enthaltbarkeit vor Gott und den Menschen einen guten Leumund hat. Wenn jedoch jemand es nach dieser Warnung vorzieht, unenthaltsam mit seiner Ehefrau zusammenzuleben, soll er als lector (niedere Weihe) betrachtet werden. Diejenigen, die einer kirchlichen Regel unterworfen sind und entgegen der Anordnung der Oberen in ihren Zellen mit Frauen auf eine Weise zusammenleben, die geeignet ist, Verdacht zu erwecken und ihrem guten Ruf zu schaden, sollen mit strengen kirchlichen Strafen belegt werden.« Vgl. Cochini, S. 331.

²⁴ Vgl. Stickler, A. M., *The Evolution of the Discipline of Celibacy in the Western Church from the End of the Patristic Era to the Council of Trent*, in: Coppens, J. (Hrsg.), *Priesthood and Celibacy*, Mailand, 1972, S. 503–597.

Die vielen Textzeugnisse zugunsten der Enthaltensamkeit und die häufige Wiederholung dieser Prinzipien durch Synoden und Päpste geben nachdrücklich zwei Dinge zu verstehen. Zum einen hatte die kirchliche Obrigkeit eine sehr klare Vorstellung vom Verhältnis zwischen Enthaltensamkeit und Priestertum, und zum anderen war es nicht einfach, diese Prinzipien praktisch zu leben, wie die vielen Zuwiderhandlungen offenbar zeigen. Zugleich aber gab es keinen wirklichen Protest gegen das Gesetz; »niemand hat behauptet, daß es sich hier lediglich um eine neu erlassene Regelung handele. Das Höchste waren Hinweise auf das Alte Testament, die darauf abzielten, den Vollzug der Ehe zu erlauben«²⁵.

Reformansätze im Westen zwischen dem siebten und zehnten Jahrhundert

In dieser Periode des Mittelalters nahmen mehrere historische Faktoren einen gewichtigen Einfluß auf die Disziplin von Enthaltensamkeit und Zölibat. Zunächst begünstigte der zunehmende Zerfall des römischen Imperiums regionale und nationale Eigenentwicklungen, was die geistliche Einheit zwischen den Bischofssitzen lockerer und die Autorität des Papstes schwächer werden ließ. Barbarenvölker überrannten die Grenzen des Reiches und wurden oft massenweise bekehrt. Aufgrund der dürftigen Glaubensunterweisung dieser Menschen, aus deren Reihen ja auch der Klerus stammte, gab es ernsthafte Schwierigkeiten, das Niveau der christlichen Moral zu halten.

Darüber hinaus stützten sich diese jungen Gemeinwesen auf eine enge Zusammenarbeit mit der Kirche, wodurch mit der Zeit viele ihrer Hirten auch weltliche Machtpositionen einnahmen. Daher rührt das Interesse der politischen Gewalt an der Auswahl kirchlicher Amtsinhaber, was letztlich zur Investitur kirchlicher Ämter durch die weltliche Macht führte. So kam es, daß die Inhaber wichtiger kirchlicher Ämter häufig Personen waren, denen die notwendige moralische und religiöse Eignung abging. Zusätzlich minderte die Krise des Papsttums im Mittelalter für lange Zeit die Wirksamkeit päpstlicher Maßnahmen.

Der niedere Klerus wurde durch das schlechte Beispiel der Vorgesetzten negativ beeinflußt, aber die Hauptursache für um sich greifende Nachlässigkeit hinsichtlich der *lex continentiae* war das Benefizwesen und die Einrichtung vieler Privatkirchen. Dadurch wurde der priesterliche Dienst an materielle Einkünfte gebunden, was wiederum die Einstellung des Klerus konditionierte. Die materiellen Vorteile einer kirchlichen Stelle waren häufig attraktiver als die damit verbundene pastorale Verantwortung, wodurch nur allzu häufig ungeeignete oder unwürdige Kandidaten die Priesterweihe empfangen. Durch finanzielle Unabhängigkeit und wirtschaftliche Sicherheit sowie die freie Verfügung über die Einkünfte wurde die Amtsführung der Priester weitgehend unabhängig von der höheren Autorität, wie Stickler darlegt. Das

²⁵ Vgl. Stickler, *The Evolution of the Discipline ...*, S. 505.

begünstigte unvermeidlich einen weltlichen Lebensstil, mit naheliegenden Folgen für die Praxis der Enthaltbarkeit und des Zölibats, wie sie sich bis zum Ende der patristischen Zeit entwickelt hatte.

Wie reagierte die kirchliche Autorität auf diese Dekadenz? Geschichtliches Faktum ist, daß eine Anzahl Vorschriften erlassen wurde, die sich an den wichtigsten einschlägigen patristischen Texten orientierten. Fundstellen sind vor allem die Synodenbeschlüsse der afrikanischen Kirche, Galliens und Spaniens und andererseits die bedeutenden Dekretalen der Päpste Siricius, Innozenz I. und Leo I., die größtenteils bereits erwähnt wurden. Diese Vorschriften gingen in zahllose kleinere Sammlungen ein, die ihrerseits weit verbreitet waren.

Unter diesen Sammlungen hatten die *Poenitentialia* (Penitential Books) eine besondere Bedeutung, weil sie die gesamte kirchliche Disziplin enthielten²⁶. Sie entstanden in Irland und England und fanden durch Missionare aus diesen Ländern auch Verbreitung auf dem Kontinent. In einem dieser Bücher aus der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts heißt es hinsichtlich der Zölibatsdisziplin, daß ein verheirateter Weihkandidat nach seiner Weihe nicht zu seiner Frau zurückkehren und mit ihr Kinder haben solle, weil dies gleichbedeutend mit Untreue gegenüber dem Gott gegebenen Versprechen sei²⁷. Ein anderes *Poenitientiale* mit Bezügen nach Irland, das *Poenitientiale Bobiense*, bestimmte, daß ein Kleriker, der nach einer höheren Weihe weiterhin eheliche Beziehungen mit seiner Frau hatte, dies als Sünde werten solle, die mit einem Ehebruch vergleichbar ist. Darauf standen strenge Strafen²⁸.

Aus all dem ergibt sich, daß die Kirche in diesen Jahrhunderten der Moralkrise unter den Klerikern die Tradition bezüglich des priesterlichen Zölibats nie aus dem Auge verloren hat. Aus dieser Tradition heraus hielt sie an dem Heiratsverbot für Kleriker nach höheren Weihen fest sowie an der Verpflichtung zu beständiger Enthaltbarkeit derjenigen Kleriker, die vor ihrer Weihe geheiratet hatten. Dies alles geschah in Zeiten, in denen diese Vorschriften in flagranter Weise verletzt wurden. Abgesehen davon, daß dies unzweideutig aus den Sammlungen von Disziplinarvorschriften hervorgeht, ist das Festhalten an der Tradition auch an den Anstrengungen von Regionalkonzilien und Diözesansynoden abzulesen. Beispielsweise verbot in Frankreich die Synode von Metz (888) den Priestern, in ihr Haus eine Frau aufzunehmen; die Synode von Reims (909) drängte angesichts der Dekadenz in den Reihen des Klerus darauf, daß Priester weder die Gesellschaft von Frauen suchen noch mit Frauen zusammenleben sollten, beides offensichtlich im Hinblick auf das Gebot der Enthaltbarkeit. In Deutschland erinnerte die Synode von Mainz (888) daran, daß das Verbot des Zusammenlebens mit Frauen im Fall der Heirat vor der Weihe auch

²⁶ Vgl. Connolly, H., *The Irish Penitentials: Their Significance for the Sacrament of Penance Today*, Dublin, 1995, S. 80–96.

²⁷ Vgl. *Poenitientiale Vinniani*, Nr. 27, mit den alten irisch-britischen Vorschriften hinsichtlich der Enthaltbarkeit der Kleriker; zitiert in Stickler, *The Evolution of the Discipline ...*, S. 512.

²⁸ »Si quis clericus vel superior gradus, qui uxorem habuit, et post honorem iterum eam cognoverit, sciatur se adulterium commisisse. Clericus quattuor, diaconus sex, sacerdos septem, episcopus duodecim, singuli in pane et aqua iuxta ordinem suum« (zitiert nach Stickler, *The Evolution of the Discipline ...*, S. 514, Anm. 9).

für die eigene Ehefrau gilt, und bestätigte damit die Regelung des Kanon 3 des Konzils von Nizäa (325). Gegen Ende des zehnten Jahrhunderts machte Erzbischof Dunstan von Canterbury beträchtliche Anstrengungen zur Hebung der Moral im Klerus und zur Wiederherstellung der überkommenen Disziplin. Seine Maßnahmen stießen auf Widerstand, was ihn nicht daran hinderte, reformunwillige Priester ohne Bedenken durch Mönche zu ersetzen.

Aus dieser Zeit stammen trotz der Dekadenzerscheinungen im Papsttum selbst auch entsprechende Richtlinien von Päpsten. Es handelt sich um Richtlinien für Bischöfe und Fürsten verschiedener Länder sowie Dekrete von in Rom abgehaltenen Synoden zur Verteidigung oder Wiederherstellung der traditionellen Zölibatsdisziplin. Aber erst zu Zeiten der Gregorianischen Reform im elften und zwölften Jahrhundert bekamen diese Instruktionen eine wirklich wirksame, rechtlich-disziplinäre Form.

Die Gregorianische Reform

Die Gregorianische Reform hatte Erfolg, weil sie die inzwischen weit verbreiteten Mißstände wirklich an der Wurzel traf. Die Initiative zur Reform ging von den Orden aus und zielte auf die Wiederherstellung der Autorität des Papstes als des obersten Hirten. In der Tat wurde der Mißstand nicht nur zutreffend diagnostiziert, sondern auch behoben. An erster Stelle steht ein systematisches Einschreiten gegen Simonie und Nikolaitismus (die weit verbreitete Nichtbeachtung des Zölibats). Dem folgte ein couragiertes Angehen gegen die Laieninvestitur. Das eröffnete eine neue Entwicklungsphase in der Zölibatsgesetzgebung, und, was noch wichtiger war, einen Fortschritt in ihrer Befolgung. Somit war das Grundanliegen der Gregorianischen Reform nicht die Einführung von Neuerungen, sondern die Rückbesinnung auf die Weisheit der Tradition und der Väter sowie die echte disziplinäre Praxis der alten Kirche.

Die von Gregor VII. (1073–85) erlassenen kirchlichen Vorschriften bestätigten die bereits bestehenden Richtlinien hinsichtlich des Lebens der Kleriker in Enthaltensamkeit und das Verbot der Heirat nach den höheren Weihen. Sie sahen auch Vorbeugemaßnahmen gegen Zuwiderhandlungen vor, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zusammenleben von Klerikern mit Frauen. Aber das Reformprogramm hatte auch seine Gegner. Ihre Argumente waren sowohl praktischer als auch theoretischer Natur. Das Hauptargument berief sich auf das Alte Testament, wo es den Priestern nicht nur erlaubt war zu heiraten, sondern sogar um der Erhaltung des Stammes Levi willen geboten. Ferner wurde auf die Episode mit Paphnutius verwiesen, der sich auf dem Konzil von Nizäa (325) dem Vorhaben widersetzt habe, von verheirateten Klerikern vollständige Enthaltensamkeit zu verlangen.

Diese Idee wurde unter Ignorierung der gesamten historischen Dokumentation der Zölibatsvorschrift zu einer ganzen Serie von sowohl moralischen wie doktrinären Gegenargumenten weiterentwickelt. Der Verzicht auf die Ehe sollte nicht vorgeschrieben, sondern als Option freigestellt, wenngleich empfohlen werden. Auf jeden Fall sollte diese Materie wohlwollend und taktvoll behandelt werden und nicht

mit römischer Starre. Gebräuche, die mit dem Lauf der Zeit Gesetzeskraft erlangt hätten, sollten nunmehr gutgeheißen werden. Überhaupt sollte man mehr Nächstenliebe und Mitgefühl gegenüber menschlicher Schwachheit walten lassen.

Es wurde auch vorgebracht, daß eine derart schwerwiegende Vorschrift nicht generell verpflichtend sein könne, da sie nicht von Gott, sondern von Menschen stamme. Eine solche Vorschrift setze nämlich bei denen, die sie akzeptierten, ein eigenes Charisma voraus, welches Gott jedoch nur in Einzelfällen gewähre. Schon Paulus habe gesagt, es sei für einen Mann besser zu heiraten, als innerlich durch unreine Begierden auszubrennen. Schließlich sei die Ehe ein Sakrament, von Christus eingesetzt und somit etwas Heiliges, weshalb die Ehe nicht als etwas für einen Priester Unpassendes oder sogar Falsches hingestellt werden könne. Mithin laufe es der Heiligkeit der Ehe zuwider, den Vollzug der Ehe als »außerehelichen Geschlechtsverkehr (fornicatio)« oder »Ehebruch (adulterium)« zu bezeichnen, wenn es sich um einen verheirateten Priester handle. Auf Grund dieser Argumente bedauerte die Opposition der Gregorianischen Reform die von Rom dekretierten neuen strengen Maßnahmen für den Fall der Übertretung der traditionellen Disziplin²⁹.

Die Vertreter der Reform beantworteten jedes der vorgebrachten Gegenargumente und begründeten zugleich die Erneuerung der Gesetzgebung. Dabei fehlen zwar biblische Argumente für die Enthaltbarkeit nicht, aber die Argumentation ruht doch hauptsächlich auf der Tradition. In diesem Zusammenhang wird die Historizität des »Falles Paphnutius« durch Gregor VII. überzeugend entkräftet, nämlich durch den Nachweis, daß es sich um eine Fälschung im Zusammenhang mit der römischen Synode im Jahr 1077 handle³⁰.

Die Reform zielte, wie schon erwähnt, auf die Stärkung des Papstes als der höchsten Autorität in der Kirche, wozu auch die Befugnis gehörte, allen Bischöfen disziplinare Richtlinien in Fragen allgemeiner kirchlicher Disziplin zu geben. Gre-

²⁹ Vgl. Stickler, *The Evolution of the Discipline* . . . , S. 537–39.

³⁰ Im Verlauf der Gregorianischen Reform gab es eine ständige Opposition gegen die herkömmliche Interpretation des Kanons 3 des Konzils von Nizäa (325) [»Dieses ehrwürdige Konzil hat strikt untersagt, daß ein Bischof, Priester, Diakon oder sonst ein Mitglied des Klerus außer seiner Mutter, Schwester, Tante oder jemand, der über jeden Verdacht erhaben ist, andere Frauen in seiner ständigen Umgebung hat«]. Die angebliche Intervention des ägyptischen Bischofs Paphnutius auf diesem Konzil wurde systematisch benutzt, um die Aussagekraft dieses Kanons zu entkräften. Paphnutius soll auf dem Konzil gegen die Absicht protestiert haben, gänzliche Enthaltbarkeit für verheiratete Kleriker verpflichtend zu machen. Statt dessen sollte dies nach seiner Meinung der Entscheidung der Ortskirchen anheimgestellt sein. Die Reformgegner behaupteten, daß Paphnutius' Vorschlag vom Konzil übernommen worden sei. Nun war der bekannte Kirchenhistoriker Eusebius von Caesarea, der mit den Arianern sympathisierte, selbst auf dem Konzil anwesend, erwähnt aber den Vorgang mit keinem Wort. Er wird zum ersten Mal von dem griechischen Historiker Sozomenos im fünften Jahrhundert erwähnt. Stickler führt mehrere Argumente gegen die Echtheit dieses Vorgangs an; das schlagkräftigste besagt, daß die Ostkirche diese Episode, an der sie eigentlich großes Interesse haben mußte, entweder nicht kennt oder in der Überzeugung, daß sie unecht ist, in keinem offiziellen Dokument erwähnt. Weder machten sich polemische Schriften über den Zölibat dieses angebliche Ereignis zunutze, noch taucht es in den Akten des Trullanum (691) auf. Dem polemischen Tonfall, der auf dieser Synode herrschte, wäre es gerade gelegen gekommen, vorausgesetzt nur, daß es wahr ist. Die Paphnutius-Episode wurde gegen die Gregorianische Reform benutzt, und deshalb verurteilte Gregor VII. auf der Synode von Rom im Jahre 1077 diesen Vorgang als eine der beiden bedeutendsten Fälschungen, welcher sich die Reformgegner bedienten (vgl. Cholij, S. 78–92, und Stickler, *Klerikerzölibat*, S. 45–47).

gor VII. arbeitete ununterbrochen daran, die traditionelle Disziplin in gelebte Wirklichkeit umzusetzen. Er tat dies insbesondere durch die Abhaltung von Regionalsynoden, deren Vorsitz seine Legaten zusammen mit den jeweiligen Bischöfen innehatten, und durch zahllose Briefe, in denen er die neuen Verfügungen bekannt machte. Eine wichtige Folge der Reform war die Entscheidung des zweiten Laterankonzils (1139), daß der Versuch eines Bischofs, Priesters, Diakons oder Subdiakons, eine Ehe einzugehen, nicht nur unerlaubt, sondern diese Ehe null und nichtig ist. Daher mag das noch heute weit verbreitete Mißverständnis kommen, daß der Zölibat nach den höheren Weihen erst vom zweiten Laterankonzil eingeführt wurde. Tatsächlich hat das Konzil nur etwas für ungültig erklärt, was schon immer untersagt war. Nach Stickler bestätigt diese Sanktion in der Tat eine Verpflichtung, die bereits seit vielen Jahrhunderten existierte³¹.

Seit den Zeiten Alexanders III. (1159–1181) war verheirateten Männern der Bezug kirchlicher Benefizien in der Regel nicht erlaubt, und der Sohn eines Priesters konnte gegebenenfalls seinem Vater darin nicht nachfolgen. Bei einem jungen Ehepaar wurde es zur Bedingung für die Weihe des Ehemannes, daß die Ehefrau bereit war, in ein Kloster einzutreten. Dasselbe galt für die Frauen von (zukünftigen) Bischöfen. Es sieht so aus, als ob einer der Faktoren, aufgrund dessen nach und nach schließlich nur unverheiratete Männer zur Weihe gelangten, die Annahme war, daß die Ehefrauen nicht bereit waren, auf ihre ehelichen Rechte zu verzichten³².

Insgesamt kann man sagen, daß in dieser Periode die überkommene Disziplin sich zwar weder in ihren Grundzügen verändert hatte noch in Vergessenheit geraten war, daß sie aber in der Praxis – so Stickler – nicht befolgt wurde. Man muß es der Gregorianischen Reform als Verdienst anrechnen, daß sie sich mit allem Ernst vornahm, die grundlegenden Mißstände auszurotten, an denen die Kirche litt. Nichtsdestoweniger ließ der Grad des Widerstandes erkennen, daß die Praxis entgegen der traditionellen Disziplin so tief verwurzelt war, daß sie als rechtmäßig betrachtet wurde. Das hauptsächliche Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung war die Verfügung strenger Sanktionen gegen Übertritte der Enthaltsamkeitsdisziplin für Kleriker und die Intervention der päpstlichen Autorität, gegen die es keine Berufung gab. Andererseits förderte die Blüte der kirchlichen Rechtswissenschaft in der Zeit vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert eine Vertiefung der theologischen und rechtlichen Begründung des Zölibats und erleichterte auf diese Weise eine Rückkehr zur traditionellen Disziplin. Später wird noch einmal auf die Grenzen dieser Theologie und dieser Rechtspraxis zurückzukommen sein.

Die Entwicklung bis zum Konzil von Trient

Trotz der Anstrengungen der Gregorianischen Reform war die Gesetzgebung hinsichtlich des priesterlichen Zölibats von der Erreichung ihrer Ziele noch weit ent-

³¹ Vgl. Stickler, *Klerikerzölibat*, S. 34.

³² Vgl. Chelij, R., *Priestly Celibacy in Patristics and in the History of the Church*, in: *For Love Alone: Reflections on Priestly Celibacy*, Maynooth (Irland), 1993, S. 46.

fernt. Im großen abendländischen Schisma (1378–1417) erlitt das Papsttum einen erneuten Tiefstand und machte eine erneute Reform notwendig. Auf dem Konzil von Konstanz (1414–1418) wurden die Dekadenzerscheinungen im Klerus großenteils den Bischöfen angelastet, weil diese es versäumt hätten, die kirchliche Ordnung herzustellen und aufrechtzuerhalten. Es wurde ihnen daher zur Auflage gemacht, jährlich eine Visitation ihrer Diözese durchzuführen, um sich ein realistisches Bild vom kirchlichen Leben und der Einhaltung der disziplinären Richtlinien zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist es beispielsweise bemerkenswert, daß kurz vor der Reformation in England nur sehr wenige Bischöfe ihren Wohnsitz in ihrer Diözese hatten, weil sie an staatlichen und diplomatischen Angelegenheiten beteiligt waren. Einer von ihnen, der Bischof von Salisbury, war Italiener und hat sich nie in seiner Diözese blicken lassen.

Das Konzil von Basel (1431–1437) setzte die Reformbemühungen fort. Einige weltliche Autoritäten sowie Vertreter kirchlicher Kreise plädierten für eine Lockerung des Zölibatsgesetzes nach dem Vorbild der östlichen Kirchen. Als Begründung wurde angeführt, daß die Moral sich trotz aller Bemühungen nicht nur nicht gebessert, sondern das Leben von Klerikern im Konkubinat sich noch weiter ausgebreitet hatte. Es war eine gewisse Resignation zu spüren, weil es nicht gelungen war, die bisherige Situation zum Besseren zu wenden. Das erhoffte man sich nunmehr von einem Kompromiß. Beispielsweise vertrat Nicolas de Tudeschis, ein bekannter Kanonist der Zeit, die Auffassung, daß es den Weiehekandidaten freigestellt sein solle, ob sie zölibatär leben wollten oder nicht. Trotz dieser anderslautenden Meinungen hielt das Konzil jedoch noch an der traditionellen Disziplin fest³³.

Der Umschwung trat jedoch nicht ein. Der Grund dafür ist vor allem im Benefizwesen zu sehen, das eine der Säulen der wirtschaftlichen Organisation der Kirche darstellte. Wie bereits erwähnt, bewogen die Benefizien viele Männer, Priester zu werden, obwohl sie keine Berufung oder Eignung für den priesterlichen Dienst besaßen. Verbunden mit der Nachlässigkeit der zuständigen Autoritäten war dies die Hauptursache der Dekadenz im Klerus. Angesichts dieser Lage ist es nicht weiter überraschend, daß die protestantische Reformation im 16. Jahrhundert die Zölibatsfrage aufgriff. Viele Reformatoren hatten eine Abneigung dagegen, und durch Luther und Zwingli wurde sie eines der Schlüsselthemen der Reformation³⁴.

³³ De Tudeschis war immerhin der Legat von Papst Eugen IV. für das Konzil. Es ist daher bezeichnend für die Stärke der Überzeugungen der Konzilsväter, daß sie im Beisein einer Autorität wie de Tudeschis für die Beibehaltung der traditionellen Disziplin optierten (vgl. Stickler, *The Evolution of the Discipline* ..., S. 580).

³⁴ Luthers Aufforderung an Priester und Ordensleute, die »Fessel des Zölibats« zu sprengen, hatte in Deutschland einen außerordentlichen Erfolg. Um zu verstehen, warum das so war, ist ein Blick auf die tatsächliche Situation damals angebracht. Vor diesem Hintergrund wiederum erscheint die Standfestigkeit und übernatürliche Perspektive der Entscheidung von Trient für die Beibehaltung der herkömmlichen Disziplin erst in ihrer wahren Größe.

Der höhere Klerus in Deutschland kam vor allem aus den Reihen des Adels. In Anbetracht der enormen Reichtümer, welche die Kirche im Reich besaß, boten Bischofsernennungen höchst attraktive Karriereaussichten. Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts war ein Drittel des Reichsgebietes Eigentum der Kirche. In vielen Städten und Diözesen waren die meisten Ländereien in Händen der Bischöfe und Äbte.

Stickler gibt folgendes Gesamtbild der Situation: Die Kampagne gegen den Zölibat wurde auf theoretischer und praktischer Ebene geführt und hatte beachtlichen Erfolg aufgrund der Aggressivität, Geschicklichkeit und literarischen Finesse, mit der die alten Einwände, seien sie psychologisch, sozial oder auch finanziell, aufgearbeitet und der Öffentlichkeit präsentiert wurden. Dazu kam, daß das Verlassen des Zölibats in Beziehung zu einem neuen Begriff von Priestertum gesetzt wurde, der geradezu als revolutionär anzusehen ist. Die Verneinung des sakramentalen Charakters

Daher überrascht es nicht, daß viele auf solche kirchlichen Benefizien aus waren. Mit der Zeit wurden diese Ernennungen Exklusivrecht der jüngeren Söhne deutscher Fürsten und überhaupt des Adels. Zu Beginn der Reformation waren nicht weniger als 18 Bischofsstühle auf diese Weise besetzt. Viele von diesen Bischöfen fühlten sich eher auf dem Pferderücken zu Hause als auf der Kanzel oder am Altar. Bei der Mehrheit dieser Kirchenmänner war das Bild des Priesters und Seelsorgers ausgetauscht gegen das eines Machthabers und Lebemanns. Einige Beispiele mögen einen Eindruck vom geistlichen Zustand des deutschen Episkopats zu Beginn des 16. Jahrhunderts vermitteln:

Dietrich von Isemburg, Erzbischof von Mainz (1459–82), zelebrierte die Messe nur am Jahrestag seiner Bischofsweihe. Wilhelm, Bischof von Straßburg (1506–1541), hatte nicht die Gewohnheit, die Messe zu feiern. Als er einmal am Fronleichnamfest teilnahm, war das für viele Leute eine derart aufregende Neuigkeit, daß sie aus den Nachbardörfern kamen, um bei dem Spektakel dabeizusein. Erzbischof Hermann von Köln (1517–1547) feierte die Messe dreimal in seinem ganzen Leben. Kaiser Karl V. sagte vor ihm, daß er »weder ein Mann, noch Christ, noch Lutheraner sei, sondern ein Heide«!

Mit diesem Mangel an priesterlichem Geist verband sich eine Besitzgier, die viele dieser Kirchenmänner zu Pfründen- und Benefizjägern machte, ohne daß sie sich auch nur im geringsten um die Seelen gekümmert hätten. Eine weitere Folge dieses Lebenswandels war die gewohnheitsmäßige Übertretung des Zölibats. Giovanni Morone (später Kardinal Morone, der den Vorsitz bei der Schlußsitzung von Trient führte) war Nuntius in Deutschland und schrieb 1540 auf Grund seiner unmittelbaren Kenntnisse von Land und Leuten nach Rom: »Die Bischöfe sind bereit, alles mitzumachen; das einzige, was sie wollen, ist ein ruhiges Leben. Eine große Zahl von ihnen lebt im Konkubinat. Sie haben wenig Ahnung von Theologie und ebensowenig Achtung vor dem Heiligen Stuhl.« In einem Brief an Kardinal Contarini aus dem Jahr 1542 beklagt er sich: »Von den Bischöfen kann man keinerlei Reform erwarten, weil sie nicht den Geist Christi haben und ihre Laster zu tief sitzen.« Natürlich gab es auch gute und eifrige Bischöfe, aber sie waren eine seltene Ausnahme. Bei diesem Querschnitt durch den deutschen Episkopat ist es nicht überraschend, daß die moralische Situation des Klerus ebensowenig ermutigend war. Das Konkubinat war weit verbreitet und wurde zudem so öffentlich praktiziert, daß es schließlich als normal empfunden wurde.

Luthers unbeherrschte Aufforderung an Priester und Ordensleute, sich aus den Fesseln des Zölibats zu befreien, fand willige Hörer, was den ganzen Reformationsprozeß beschleunigte. Die Roheit seiner Ausdrucksweise gegen das Keuschheitsgelübde in seinen Schriften *De abroganda Missa privata* und *De votis monasticis* überschreitet jedes Maß.

1539 beklagte sich Johannes Cochläus, einer der großen Verteidiger der katholischen Orthodoxie gegen die Reformer, daß praktisch alle Priester in Sachsen im Konkubinat leben. Morone schreibt 1542 an Kardinal Farnese: »Es ist notorisch, daß praktisch alle Priester im Konkubinat leben, so daß sie leichter die Religion fallenlassen würden als ihre Maitressen.« Nach mehreren Versuchen zur Verbesserung dieser Situation stellte der Bayerische Gesandte 1562 vor den Konzilsvätern von Trient fest, daß bei der letzten kanonischen Visitation seines Landes von hundert Priestern vielleicht drei oder vier nicht in sündhaften Verhältnissen lebten. Diese Zeugen – alles Katholiken – geben eine Vorstellung vom Grad der Korruption des Klerus in Deutschland, und wie tief sich dieses Übel damals eingefressen hatte.

Es war nur natürlich, daß dieser moralische Tiefstand eine allgemeine Geringschätzung des Priestertums und einen katastrophalen Rückgang der Priesterberufungen nach sich zog. Die Kampagne gegen den Zölibat auf der Grundlage von Luthers *De votis monasticis* hatte durch den aggressiven Stil dieser Schrift sowie durch Gewitztheit und literarisches Talent ihrer Promotoren einen beachtlichen Erfolg. Viele Priester und Ordensleute verließen ihre Berufung und fielen nicht selten auch von ihrem Glauben ab. Schätzungen zufolge gab es 1540 in Deutschland etwa zehntausend abgefallene Priester (vgl. Sánchez-Arjona, F., *El diálogo entre Domingo de Soto y Lutero sobre el celibato eclesiastico*, in *Ecclesia* [Madrid], 16. Oktober 1971).

der Weihe, die Betonung des allen Gläubigen gemeinsamen Priestertums und die Zweifel, in die ein vom gemeinsamen wesentlich verschiedenes Weihepriestertum gezogen wurde, flossen in dem Wunsch zusammen, den Zölibat verschwinden zu lassen³⁵.

Die Opposition gegen den Zölibat verband sich mit dem Prinzip *sola Scriptura*, insofern es nach protestantischer Lesart keine biblische Grundlage für den Zölibat gibt. Die Berufung der Katholiken auf die Tradition als Grundlage für Lehre und Praxis des Zölibats wurde von den Reformern rundweg abgelehnt. Damit aber wurde der Zölibat zu weit mehr als einer disziplinären Frage. Er wurde Gegenstand eines doktrinären Streites und damit beinahe zu einem Kriterium der Rechtgläubigkeit.

Nach dem Bruch Heinrichs VIII. von England mit Rom heiratete der von ihm zum Erzbischof von Canterbury ernannte Thomas Cranmer heimlich und bereitete die Abschaffung des Zölibats unter Heinrichs Nachfolger vor³⁶. Er war jedoch trotz der wohlbekannten Neigung des Königs, eine Frau nach der anderen zu heiraten, nicht bereit, eine ähnliche Regelung für seinen Klerus anzustreben. Nichtsdestoweniger dauerte es nach dem Tod des Königs gerade neun Monate, bis die Generalversammlung des Klerus (*Convocatio*) im Dezember 1547 für die Außerkraftsetzung derjenigen Gesetze stimmte, denen zufolge Ehen, die ein Kleriker nach einer höheren Weihe einging, von Anfang an null und nichtig waren. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wurde im Unterhaus in der Sitzungsperiode 1548–49 angenommen. Dasselbe Gesetz erklärte derartige Ehen (von etwa acht- bis neuntausend betroffenen Klerikern) für gültig und gesetzlich. Drei Jahre später wurde ein weiteres Gesetz verabschiedet, welches die Kinder aus diesen Verbindungen legitimierte³⁷. 1553 verurteilte das in England neugeschaffene Kirchenrecht für die nunmehr nationale Kirche die Auffassung, daß das Weihesakrament verungültigendes Ehehindernis sei, als Häresie³⁸. Es ist nicht verwunderlich, daß nach der Eliminierung des Zölibats in vielen Ländern viele Priester und Ordensleute von ihrer Berufung Abstand nahmen, was häufig genug das Vorspiel für den Abfall vom Glauben war.

³⁵ Stickler, *The Evolution of the Discipline*..., S. 582.

³⁶ Cranmer war der bei weitem unterwürfigste unter den Weichenstellern der englischen Reformation. Während Thomas Cromwell der führende politische Architekt war, lieferte Cranmer die religiösen Grundideen für die sich verselbständigende *Ecclesia Anglicana*. Er hatte eine tiefsitzende Antipathie gegen die Kirche und ihre Sakramente, insbesondere gegen das Meßopfer. Er formulierte die Argumente zugunsten der Ehescheidung Heinrichs in dessen Ersuchen an die Universitäten des Kontinents um Gutachten. Er wurde nach Rom gesandt, um Heinrichs *causa* vor dem Heiligen Stuhl zu verteidigen. Er war auch Kaplan von Anne Boleyn und wurde durch ihren Einfluß 1532 zum Erzbischof von Canterbury ernannt. In dieser Eigenschaft vollführte er kirchenrechtliche Operationen zu Heinrichs Gunsten. 1533 tat er, was Rom unterließ, nämlich die Ehe des Königs mit Katharina für ungültig zu erklären. Es folgte die Gültigerklärung der Verbindung Heinrichs mit Anne, die er am 1. Juni 1533 zur Königin von England krönte. Am 11. Juli erklärte der Papst die Verbindung Heinrichs mit Anne für null und nichtig. Am 7. September wurde die spätere Elisabeth I. geboren. Zwar wurden die von Cranmer betriebenen Gesetze zugunsten der Heirat von Klerikern in der Regierungszeit von Maria Tudor (nach dem Tod des jungen Königs Edward VI. im Jahr 1553) außer Kraft gesetzt, aber nur bis Elisabeth sie aufs neue in Kraft setzte.

³⁷ Vgl. Hughes, Ph., *The Reformation in England*, Vol II, London, 1954, S. 115.

³⁸ Vgl. ebd., S. 131.

Die Antwort an die Reformer

Die revolutionären Ausmaße der Opposition gegen den Zölibat provozierten zunächst politische Antworten der weltlichen Autoritäten. Die Kaiser Karl V. (1519–1556), Ferdinand I. (1558–1564) und Maximilian II. (1564–1576) rieten während der verschiedenen Stadien des Trienter Konzils zu einer Milderung des Gesetzes. Ratschläge von Humanisten wie Erasmus gingen in dieselbe Richtung; eine Änderung sei zulässig und sogar wünschenswert, wenn sie die Grundsätze des Glaubens nicht antaste. Einige Theologen und Bischöfe vertraten dieselbe Auffassung und waren zu jeder Anpassung bereit, welche nicht die Glaubenssubstanz untergrabe. Aber die Mehrheit der Bischöfe war so weitgehend von den doktrinären und asketischen Gründen für den Zölibat überzeugt, daß sie dem Drängen auf einen Wechsel nicht nachgaben. Da viele der in kompromittierenden Verhältnissen lebenden Priester sich bereits zu heterodoxen theologischen Positionen bekannten, würde eine Änderung des Zölibatsgesetzes nach Urteil der Bischöfe kaum etwas zu ihrer Rückgewinnung bewirken. Außerdem konnte die Duldung der Priesterehe ihrer Meinung nach für die nötige Klerusreform nur kontraproduktiv sein. Diese Reform mußte wirklich radikal sein, sollten die Priester aufs neue beispielhafte Diener Christi werden.

Trotz des kräftigen politischen Drucks weigerte sich Rom, eine Kompromißlösung in Kraft zu setzen; andererseits zeigte man Entgegenkommen bei besonderen mildernden Umständen. Priester, die ihre bisher wilde Ehe regularisieren wollten (*sanatio in radice*), konnten von der Zölibatsvorschrift dispensiert werden, wobei sie allerdings auf ihre Benefizien zu verzichten hatten und ihr Amt in Zukunft nicht ausüben durften. Zur Ausübung ihres Amtes konnten Priester nur dann wieder zugelassen werden, wenn sie sich von ihrer Lebensgefährtin trennten und einen aufrichtigen Geist der Umkehr und Buße zeigten. Diese Bedingungen wurden dem Klerus in Deutschland angeboten. Durch Kardinal Pole machte Rom während der Periode der politischen Restauration unter Maria Tudor (1553–58) ein ähnliches Angebot an England, um denjenigen Priestern entgegenzukommen, die zur Orthodoxie zurückkehren wollten.

Das Trienter Konzil

Die Zölibatsfrage war von Beginn des Trienter Konzils an (1547) auf der Tagesordnung. Wegen der Unterbrechungen gelangten die Konzilsväter jedoch erst in der dritten und letzten Sitzungsperiode 1563 dazu, das Problem zu behandeln. Der Priesterzölibat wurde Gegenstand der Untersuchung einer Theologenkommission, die zu folgenden Punkten der protestantischen Position Stellung nehmen sollte:

- a) Die Ehe als Lebensstand steht höher als der Zölibat;
- b) Auch im Westen ist Priestern die Ehe erlaubt, trotz entgegenstehender Gelübde und kirchlicher Gesetze; die gegenteilige Auffassung ist eine Herabwürdigung der Ehe. Alle, die sich nicht eines besonderen Charismas der Keuschheit (d.h. Ehelosigkeit) bewußt sind, dürfen heiraten.

Die Diskussion dieser beiden Sätze wurde im März 1563 in Trient eröffnet und zog sich über dreizehn Sitzungen hin. Im Zusammenhang mit dem zweiten Satz wurde eine historische Betrachtung des Zölibats vorgenommen. Dabei behandelte die Kommission die Frage unter zwei Gesichtspunkten: (i) Unverheiratete, die Priester wurden, und (ii) verheiratete Männer, die zur Weihe zugelassen wurden.

Hinsichtlich (i) wurde festgestellt, daß es zu keinem Augenblick der Geschichte der Kirche eine Ausnahme von der Regel gegeben hat, daß unverheiratete Priester nicht heiraten durften. Die Mehrheit der Kommission war der Auffassung, daß diese Regel auf die Apostel zurückgeht, und das Konzil weigerte sich, dies als eine lediglich kirchliche Disziplin zu bezeichnen³⁹.

Im Fall verheirateter Männer, die zur Weihe zugelassen wurden (ii), waren einige der Auffassung, daß die Verpflichtung zu vollkommener Enthaltensamkeit auf die Apostel zurückging, während andere es für eine spätere, rein kirchliche Regelung hielten. Was die Apostel selbst betraf, die vor ihrer Berufung durch Christus geheiratet hatten, vertraten alle Theologen einstimmig die Auffassung, daß sie auf das eheliche Leben mit ihren Frauen verzichteten, gemäß ihrer eigenen Erklärung: »Du weißt, wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt« (Mt 19, 27).

Die Diskussionen in der theologischen Kommission führten schließlich dazu, daß die Konzilsväter den folgenden Kanon approbierten (11. November 1563): »Wer sagt, Kleriker, die die heiligen Weihen empfangen haben, oder Ordensleute mit dem feierlichen Gelübde der Keuschheit könnten eine Ehe eingehen, und der Ehebund sei trotz des entgegenstehenden kirchlichen Gesetzes und des Gelübdes gültig, und die gegenteilige Auffassung sei nichts als eine Verurteilung der Ehe, und alle könnten eine Ehe eingehen, die nicht spüren, daß sie die Gabe der Keuschheit haben, auch wenn sie sie gelobt haben, der sei ausgeschlossen. Denn wenn sie Gott richtig darum bitten, verweigert er sie nicht; er duldet es nicht, daß wir über unsere Kräfte versucht werden (1 Kor 10, 13).«⁴⁰

Das Konzil traf noch zwei weitere Entscheidungen, die in Zukunft von weit größerer Tragweite für den priesterlichen Zölibat sein sollten. Die erste Entscheidung war die, Seminare für die Bildung der Priesteramtskandidaten von Jugend an einzurichten. Vielleicht war dies die wichtigste Einzelmaßnahme für die Wiederherstellung der traditionellen Praxis wie auch für die Behebung unmoralischer Verhältnisse⁴¹. Die

³⁹ Vgl. 14. Sitzung vom 11. Dezember 1563 unter dem Titel *De Sacramento matrimonii* und 25. Sitzung vom 3. Dezember 1563 unter dem Titel *De reformatione generali* (Caput 14). Dieses Dekret behandelt die Frage disziplinärer Regeln für Kleriker, die sich der Unenthaltensamkeit schuldig gemacht hatten: Kleriker sind gehalten, weder mit Frauen zweifelhaften Rufs zusammenzuleben noch sich in deren Gesellschaft aufzuhalten. Wer dies nicht akzeptiert, soll seine Benefizien verlieren und bei weiterer Weigerung seines Amtes enthoben werden.

⁴⁰ Sess. XXIV, can. 9, DS 1809, NR 659.

⁴¹ Die menschliche und theologisch-spirituelle Bildung der Kleriker war bis zu diesem Zeitpunkt vom Zufall abhängig und strukturlos. Im Westen konzentrierte sich die Bildung des Klerus vom siebten bis zum zwölften Jahrhundert auf die Klosterschule oder eine vom Bischof eingerichtete Schule. Danach spielten die Universitäten eine Rolle, auch wenn wohl nur ein kleiner Teil der Weihekandidaten hier seine Studien absolviert hat. Aber selbst mit diesem historischen Hintergrund sollte das Dekret für seine Verwirklichung lange Zeit brauchen.

Folge davon war, daß in zunehmender Zahl unverheiratete Kandidaten geweiht wurden, wodurch sich nach und nach die Weihe verheirateter Männer erübrigte. Die Ausbildung im Seminar ermöglichte ein wirklich begründetes Urteil über die Eignung der Kandidaten und eine spätere Zulassung zur Weihe. Außerdem erhielten die Seminaristen eine doktrinäre, moraltheologische und asketische Bildung, durch die sie eine Reife erlangen konnten, die für ein Leben im Dienst an den Seelen notwendig ist.

Die zweite für den Zölibat bedeutsame Maßnahme war die Entscheidung des Konzils für eine Erneuerung des priesterlichen und bischöflichen Dienstamtes. Die Bischöfe waren nunmehr *expressis verbis* gehalten, ihre pastorale Sorge vorrangig ihren Priestern zuzuwenden und ihnen jede denkbare Unterstützung und Ermutigung zukommen zu lassen, damit sie in ihrer Berufung ausharren. Ihnen wurde nahegelegt, ihren Priestern wirkliche Väter zu sein und ihre Bedürfnisse, Sorgen und Schwierigkeiten tatsächlich zu kennen und mitzutragen. Gerade der Mangel an väterlicher Zuwendung und Teilnahme war in der Vergangenheit für viele Priester einer der Hauptauslöser für Untreue.

Die in Trient beschlossenen Verfügungen für Bischöfe und Priester waren alles andere als lediglich praktische Maßnahmen. Sie waren vielmehr Ausdruck eines vertieften Verständnisses von Priestertum⁴². Ihre Pflichten beschränkten sich nicht mehr auf die Feier der Liturgie und die Spendung der Sakramente; ein Priester sollte vielmehr im umfassenden Sinne Seelsorger der ihm anvertrauten Gläubigen sein. Die Dekrete zeigen, welchen Wert das Konzil auf die Verkündigung legte: es wird nachdrücklich auf den katechetischen Charakter der Verkündigung hingewiesen, um die Gläubigen in der Lehre Christi und den Anforderungen des christlichen Lebens zu unterweisen. Die Pfarrer hatten im Advent und in der Fastenzeit täglich zu predigen und in passender Form auch bei der Spendung der Sakramente⁴³.

Die Anforderungen ihrer Sendung stellten für die Priester eine Herausforderung dar, ihr geistliches und moralisches Leben zu vertiefen und sich letzten Endes mehr seines übernatürlichen Fundaments bewußt zu sein. Auf diese Weise gab das Konzil den nötigen theologischen und asketischen Rückhalt zur Abwehr der Gefahr, in die schlechten Gewohnheiten eines weltlichen Lebens und eine übertriebene Sorge für das Materielle zurückzufallen⁴⁴. Aber auch damit war das Benefizsystem nicht vollständig zerschlagen, was erklärt, warum die diesbezüglichen Regelungen des Konzils keine sofortige Wirkung auf die Erneuerung des Klerus im allgemeinen und den Zölibat im besonderen hatten. Nichtsdestoweniger war das Konzil ein Meilenstein in der

⁴² Vgl. Nichols, A., *Holy Order: Apostolic Priesthood from the New Testament to the Second Vatican Council*, Dublin, 1990, S. 87–107.

⁴³ Um den Priestern die Erfüllung dieser Pflicht zu erleichtern, gab das Konzil den »Römischen Katechismus« in Auftrag, der dann in die Landessprachen übersetzt werden sollte. Vielleicht bestand der wichtigste Beitrag dieses Katechismus zur Reform des priesterlichen Lebens darin, daß er die geistlichen Qualitäten förderte, welche das Konzil als notwendige Bedingung von den Weiekandidaten verlangte: heiligmäßiges Leben, Glaube, Klugheit und eine tiefe Kenntnis der geoffenbarten Wahrheiten.

⁴⁴ Eine handgreifliche Folge des Konzils waren Schriften zur Spiritualität des Priesters, etwa von Autoren wie Antonius de Molina, Albert Michel und François de la Rochefoucauld. Außerdem war kirchlichen Persönlichkeiten wie Johannes von Avila (1499–1569), Philipp Neri (1515–1595) und Karl Borromäus (1480–1547) die geistliche Bildung der Priester ein pastorales Anliegen erster Priorität, was der Gegenreformation auf diesem Gebiet zu ihrem Schwung verhalf.

Kirchengeschichte, dessen Auswirkungen auch auf die Frage des Zölibats bis auf den heutigen Tag spürbar sind.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Kirche durch das ganze Mittelalter bis zur Gegenwart trotz aller Pressionen weder Grundlage noch Praxis des Zölibats in Frage gestellt hat: Kandidaten mit höheren Weihen war es nie gestattet zu heiraten; eine versuchte Eheschließung wurde für ungültig erklärt. Denjenigen, die bereits verheiratet waren, war der Vollzug der Ehe nicht gestattet, und sie wurden zu vollständiger Enthaltensamkeit für die Zukunft verpflichtet. Die Weihe verheirateter Kandidaten wurde nach und nach die weniger bevorzugte Alternative, weil mit der Zeit die Überzeugung wuchs, daß diese Praxis Unklarheiten über den theologischen Stellenwert der Berufung zum Zölibat Vorschub leistete und, so StICKLER, die enge Beziehung zwischen Berufung zum Priestertum und Ehelosigkeit verdunkelte.

Die Berichte über häufige Übertretung der Disziplin des priesterlichen Zölibats in dieser Epoche veranlaßten nicht selten zu dem Schluß, daß der Zölibat *per se* eine Bindung jenseits der Möglichkeiten der meisten Kleriker war, es sei denn, es bestünde ein besonderes Charisma, welches aber nur wenigen gewährt würde. Es muß aber festgehalten werden, daß es eine enge Korrelation zwischen Nichterfüllung des Zölibats und Niedergang des geistlichen Lebens des Klerus gibt. StICKLER formuliert das so: »Das andauernde Opferleben einer so schweren Verpflichtung kann nur aus einem lebendigen Glauben heraus gelebt werden, da die menschliche Schwäche sich immer von neuem meldet. Die übernatürliche Begründung kann nur aus einem solch ständig bewußt gelebten Glauben verständlich gehalten werden. Wo der Glaube nachläßt, läßt auch die Widerstandskraft nach, wo der Glaube stirbt, stirbt auch die Enthaltensamkeit.«⁴⁵

Es muß eingeräumt werden, daß die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten zur damaligen Zeit ziemlich nachlässig gehandhabt wurden. Ihre asketische und doktrinäre Bildung war grob lückenhaft, wodurch es praktisch unvermeidlich wurde, daß die zukünftigen Priester in einem theologischen und geistlichen Klima lebten, das einem tieferen Verständnis ihres Priestertums und Zölibats nicht förderlich war. Trotz aller dieser Schwierigkeiten und Fehlritte ließ sich die Kirche jedoch nie zu einer defätistischen Haltung hinsichtlich des Zölibats hinreißen. Die historische Tatsache, daß sich eine Generation nach der anderen der inneren Reform widmete und jederzeit bereit war, gegen den Strom zu schwimmen, ist ein Indiz für ihre übernatürliche Verfaßtheit als Institution. Die Standfestigkeit, von ihren Priestern die Befolgung dieser nicht leichten Regel zu verlangen, bezog sie aus der Überzeugung, daß der Zölibat auf die Apostel zurückgeht. Folglich zweifelte sie nie daran, daß denjenigen, die der einmal eingegangenen Bindung treu bleiben wollten, bei aller menschlichen Schwachheit und in allen Wechselfällen des Lebens nie die Gnade Gottes fehlen würde.

⁴⁵ StICKLER, S. 38. StICKLER fährt fort: »Einen immer neuen Beweis dafür liefern alle aufeinanderfolgenden häretischen und schismatischen Bewegungen in der Kirche. Eines der ersten Anzeichen solcher Bewegungen ist immer die Aufgabe der Klerikerenthaltensamkeit. Deswegen kann es nicht verwundern, wenn auch bei den großen Häresien und Abfallsbewegungen von der Kirche des 16. Jahrhunderts, bei den Protestanten, Calvinisten, Zwingliern und Anglikanern sofort der Zölibat aufgegeben wurde.« (S. 38). Ebenso ist bemerkenswert, daß die Altkatholiken, die sich nach dem 1. Vatikanischen Konzil von der Kirche abtrennten, den Zölibat abgeschafft haben und zum verheirateten Klerus zurückgekehrt sind.

Vom Trienter Konzil bis heute

In den schwierigen Zeiten der Französischen Revolution erhielt die Kirche ihre Tradition bezüglich des Zölibats aufrecht. Andererseits bereitete die rationalistische Denkart der Aufklärung den Boden für einen Frontalangriff auf den Zölibat, der unvermeidbar Verluste verursachte. Die Haltung der Kirche war die gleiche wie zu Zeiten der Reformation: Priester, die in den Jahren der Reformation geheiratet hatten, standen vor der Alternative, auf ihre ungültig geschlossene Zivilehe zu verzichten oder um die kirchliche Gültigmachung dieser Zivilehe (*sanatio in radice*) zu ersuchen. Im ersten Fall konnten sie wieder zum Dienst am Altar zugelassen werden; im zweiten waren sie auf Dauer vom priesterlichen Dienst ausgeschlossen. Dies ist genau die Regelung im ersten geschriebenen einschlägigen Gesetz der Synode von Elvira (305).

Zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts wurde in Deutschland eine Vereinigung mit dem Ziel gegründet, eine Gesetzesänderung zu fördern. Gregor XIV. lehnte dies jedoch in seiner Enzyklika *Mirari Vos* (1834) ab. Vierzehn Jahre später sah sich Pius IX. veranlaßt, die Zölibatsdisziplin erneut in seinem Schreiben *Qui Pluribus* zu verteidigen. Zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts wartete der Modernismus mit einer neuen Attacke gegen den Zölibat auf, die jedoch auf Grund des energischen Eingreifens von Pius X. nur beschränkte Wirkung hatte⁴⁶.

Nach dem ersten Weltkrieg versuchte eine Gruppe tschechischer Priester eine Änderung der Vorschriften hinsichtlich des Zölibats herbeizuführen, indem sie das Gerücht ausstreteten, daß Rom zu einer Milderung der Disziplin bereit sei. Benedikt XV. antwortete darauf unzweideutig wie folgt: »Wir bekräftigen noch einmal feierlich und in aller Form, daß der Heilige Stuhl niemals die Pflicht des heiligen und dem Heil dienenden Zölibats abschwächen, geschweige denn abschaffen wird.«⁴⁷ Pius XI. behandelte in seiner ausführlichen Enzyklika *Ad Catholici Sacerdotii* die Angemessenheit der Zölibatsdisziplin⁴⁸, worin ihm Pius XII.⁴⁹ und Johannes XXIII.⁵⁰ folgten.

Auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil gab es eine Anzahl von Versuchen, Änderungen der Zölibatsdisziplin in Gang zu bringen. Einer dieser Ansätze bestand in dem Vorschlag, verheiratete Männer zu weihen (*viri probati*), ohne daß dies einen Verzicht auf das eheliche Leben mit sich brächte. Ein anderer war der Vorschlag, Priestern die Ehe zu gestatten.

⁴⁶ In seiner Exhortatio Apostolica *Haerent animo* (1908) über das Priestertum aus Anlaß seines goldenen Priesterjubiläums bezeichnet er den Zölibat als »das schönste Juwel unseres Priestertums«.

⁴⁷ Ansprache vom 16. Dezember 1920, in: *The Catholic Priesthood: Papal Documents from Pius X to Pius XII*, Book I, Dublin, 1962, S. 145.

⁴⁸ Veröffentlicht am 20. Dezember 1935. Darin wird der Zölibat als der »kostbarste Schatz des katholischen Priestertums« bezeichnet.

⁴⁹ Exhortatio Apostolica *Menti Nostrae* über das Leben des Priesters, 23. September 1950.

⁵⁰ Enzyklika *Sacerdotii Nostri Primordia* über die priesterliche Vollkommenheit, 1. August 1959.